

Besondere Beilage zur Norddeutschen Allgemeinen Zeitung.

Nr. 311.

Berlin, Mittwoch, den 8. Juli 1891.

Einkommensteuergesetz.

Vom 24. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.,

berorden mit Zustimmung beider HÄuser des Landtags Unserer Monarchie für den Umfang bestehend, mit Ausfusich der hohen göttlichen Lande und der Insel Holsland, was folgt:

L Steuerpflicht.

1) Subjektive Steuerpflicht.

S. 1.

Einkommensteuerpflicht sind:

- die Preußischen Staatsangehörigen, mit Ausnahme derjenigen, welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes wegen Besetzung der Doppelbesetzung vom 18. Mai 1870, B. G. B. S. 119) haben, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzhause wohnen oder sich aufhalten;
- weile einen Wohnsitz in Preußen, in einem anderen Bundesstaate oder in einem Deutschen Schutzhause wohnen oder sich aufhalten;
- weile, ohne in Preußen einen Wohnsitz (§ 2 Absatz 2 c. a. O.) haben;
- weile, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd auf Reise;
- diejenigen Staatsangehörigen anderer Bundesstaaten, welche, ohne in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder, ohne im Heimatstaate einen Wohnsitz zu haben, sich in Preußen aufhalten;
- weile in Preußen ihren dienstlichen Wohnsitz (§. 2 Absatz 2 c. a. O.) haben;
- diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich dauerst der Gewerbe wegen oder länger als ein Jahr aufzuhalten;
- Allgemeinheitshäfen, Kommandanturhäfen auf Aliens und Bergmannshäfen, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingeschlossenen, deren Geschäftsbetrieb über dem Kreis ihrer Mietgäber hinausgeht;
- Konsumvereine mit öffentlichen Läden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

S. 2.

Ohne Aufenthalt auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthaltsort unterliegen den Einkommensteuer alle Personen mit dem Unterschied, dass diejenigen, welche den Sitz haben, aus den von der Preußischen Staatskasse geschafften Bestellungen, Renten und Wartegeldern;

a. aus Preußischem Grundbesitz und aus Preußischen Gewerbe- oder Handelskarten oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten;

Die Bekanntmachung § 2 findet auch auf Allgemeinheitshäfen, Kommandanturhäfen auf Aliens und Bergmannshäfen, sowie auf den bestimmt eingetragenen Genossenschaften und die im § 1 Nr. 4 und 5 bestimmt eingetragenen Genossenschaften Anwendung.

S. 3.

Von der Einkommensteuer sind befreit:

1) die Mitglieder des Königlichen Hauses und des Hohenstaufenschen Fürstenhauses;

2) die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königs-hauses, des vormaligen Kurfürstlichen und des vormaligen Herzoglich Sachsenischen Fürstenhauses;

3) die Mitglieder der höheren und könige beglaubigten Vertreter fremder Mächte und der Höheren und könige beglaubigten Vertreter ausländischer Staaten und ihrer angestellten Beamten, welche die in ihren Diensten stehenden Personen, sonnen sie ausländische sind;

4) diejenigen Personen, denen nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zukommt.

Die Befreiung nach § 3 und 4 erfordert sich nicht auf das nach § 2 steuerpflichtige Einkommen und bleiben in denjenigen Fällen ausgeschlossen, in welchen in den betreffenden Staaten Gegensteuerpflicht nicht gewahrt wird.

S. 4.

Die Häupter und Mitglieder der Familien vormals unmittelbarer Deutscher Reichsstände, welche das Recht der Besteuerung von ordentlichen Staatsbeamten zuführten, werden zu der Einkommensteuer von dem Zeitpunkt ab herangezogen, in welchem die besondere Gesetz die Entschädigung für die aufzuhemmende Besteuerung der Einkommensteuer geregelt sein wird.

2) Objektive Steuerpflicht.

A. Allgemeine Grundsätze.

S. 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit einem Einkommen von mehr

als 900 M.

S. 6.

Von der Besteuerung sind ausgeschlossen:

1) das Einkommen aus den in anderen Deutschen Bundesstaaten oder in einem ausländischen Schutzhause belegenen Grundstücken, den dafür bestellten Gewerbe-, Unternahmen, welche Deutschen Militärpersonen und Gußbeamte, sowie deren Unterabteilungen aus der Rüste eines anderen Bundesstaates bekleiden (§. 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1870, B. G. B. S. 119);

2) das Einkommen, der nach § 1 Nr. 3 steuerpflichtigen Ausländern aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern dieselben nicht des Gewerbes wegen in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich dauerst aufzuhalten;

3) das Militärentommen der Personen des Unteroffiziers und Gemeineleibhofs, sowie während der Zugehörigkeit zu einem in der Armee befindlichen Teile des Heeres oder der Marine, des Militärs und allen Angehörigen des aktiven Heeres und des aktiven Dienstes;

4) der das persönliche pensionsberechtigende Gehalt überstiegende Teil des dienstlichen Einkommens derjenigen Staats- und Reichsbeamten und Offiziere, welche ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben. Sofern dieselben im Auslande zu entsprechenden direkten Staatssteuern herangezogen werden, bleibt dies der persönliche pensionsberechtigte Gehalt frei;

5) die auf Grund gesetzlicher Vorschrift den Kriegsminister gewährten Gehaltserhöhungen und Verhältnisszulagen, welche die mit Kriegsbedrohung verbundenen Ehren-

zulagen, auf die lediglich nach §. 2 dieses Gesetzes zu veranlagenden Steuerpflichtigen finden vorliegende Bestimmungen keine Anwendung.

a. Einkommen aus Kapitalvermögen.

S. 12.

Als Einkommen aus Kapitalvermögen gelten: Zinsen, Rente, sonstige Folge Bezüge, eben bei Landwirtschaft, Handel und Gewerbebetrieb, bei der Ausübung des steuerpflichtigen Einkommens aus Grundbesitz, Pachten, Vermieterungen, Handel oder Gewerbe (§§. 13, 14) als Teile des Geschäftseitrags in Rechnung zu bringen sind.

Mit dieser Maßgabe gelten als Einkommen aus Kapitalvermögen insbesondere:

a. Kapitalgewinne aus Anleihen und sonstigen verzinnten Kapitalanlagen, welche aus vergleichlich geworbenen Zinsen und anderen Rücksichten;

b. Dividenden und Zinsen, Ausbezüge und sonstige Gewinnanteile von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gewerkschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgesellschaften und einer solchen Gesellschaft;

c. Gewinn bringender Betrieb eines Bergbaues;

d. Gewinn, welche in unverjährlichen Kapitalforderungen bei dem Betrieb, welche ein ursprünglich gegebene Kapital zurückgewährt wird, eingeschlossen ist;

e. vermehrtes Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommene Veräußerung von Wertpapieren, Förderungen, Renten u. s. w., abgängig einzelner Betriebe bei derartigen Geschäften;

f. Einkommen aus Grundvermögen.

S. 13.

Das Einkommen aus Grundvermögen umfasst die Erträge sämtlicher Gewinnquellen, welche den Steuerpflichtigen eigentlich gehören oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welche Einkommen zuliegt.

Von Grundbüchern, welche nicht direkt oder indirekt, ist der Boden oder Mietbasis, einerseits unter Gewerbebetrieb, andererseits unter Gewerbeausübung, sowie der dem Vermieter bzw. Pächter obliegenden Natural- und sonstigen Betriebsleistungen sowie der dem Vermieter bzw. Pächter obliegenden Gewerbebetrieb, der aus dem Lehen oder Pachtvertrag zu entnehmen ist.

Für nicht verpachtete, sondern von dem Eigentümer bzw. Nutznießer selbst bewohnte oder sonst benützte Gebäude steht das Einkommen noch dem Mietbaucheben auf; außer Ansicht bleibt der Mietbaucheben solcher von dem Eigentümer bzw. Nutznießer benützten Gebäude oder Gebäuden, deren Nutzung durch den Vermieter verbleibenden abgängigen Kosten, als Einkommen zu entnehmen ist.

Bei Schäden des Grundvermögens aus nicht verpachteten Pachtungen ist der durch die eigene Verpflichtung erzielte Nettoertrag zu Grunde zu legen. Die Veranlagung solcher Betriebe, bei welchen die Erträge der Gewinn aus dem Boden entnommen werden, sowie die Veranlagung landwirtschaftlicher Betriebswege erfolgen nach den Grundzügen des § 14, sowie die Betriebe und Fabrikationswege nicht bei der Ertragserzielung des Hauptbetriebes, zu welchen sie gehören, berechnet werden.

Der Gewinn beim pachtweisen Betriebe der Landwirtschaft ist in gleicher Weise zu veranlagten, wie beim Betrieb auf eigenen Grundbüchern, unter Abzugrechnung des Mietbauchs der mietpachteten Wohnung.

Der Nachbau einfache des Wertes der etwa dem Pachtobligenten Natural- und sonstigen Nebenleistungen ist davon in Abzug zu bringen.

b. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus.

S. 14.

Das Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus, auf Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtretungen, welche nicht lediglich als durch eine gute Wirtschaft gehobene und aus den Betriebsergebnissen zu deckende Ausgaben angesetzt sind;

2) die zur Betreibung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachte Ausgaben, einschließlich des Gehaltsertrages der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;

7) Betriebsergebnisse für Versicherung des Steuerpflichtigen auf dem Boden oder Gewerbe eines Hauses gekauft werden, somit diebetrag den Betrag von 600 M. jährlich nicht übersteigen.

II. Nicht abgängig sind befreit:

1) Vermögenszuwachs aus Verbeschaffung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, Kapitalanlagen oder Kapitalabtretungen, welche nicht lediglich

als durch eine gute Wirtschaft gehobene und aus den Betriebsergebnissen zu deckende Ausgaben angesetzt sind;

2) die zur Betreibung des Haushalts der Steuerpflichtigen und zum Unterhalt ihrer Angehörigen gemachte Ausgaben, einschließlich des Gehaltsertrages der zu diesen Zwecken verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes;

3) die gleichzeitige Einnahmen nach ihrem Betrage für das Steuerpflichtige aus dem Gewerbe und Handel sowie Gewinn aus dem Gewerbe und Handel folgendes:

1) Die Rüben des im Handels- oder Gewerbebetrieb aus dem Gewerbe und Handel erzielten Gewinn aus dem Gewerbe und Handel zu berechnen;

2) Der Gewinn, der nach § 1 Nr. 4 und 5 steuerpflichtigen Gewerbebetrieb erzielte Gewinn aus dem einzelnen Teilhaber nach Maßgabe seines Anteils angerechnet;

3) Der Gewinn aus den zu Spekulationszwecken abgebrühten Geschäften, abgängig einzelner Verluste bei denjenigen Geschäften, und aus der Betreibung an derartigen Geschäften ist auch bei solchen Steuerpflichtigen, welche nicht zu den Gewerbe- und Gewerbebetrieben gehören, nach den für das Einkommen aus Handel und Gewerbe maßgebenden Grundlagen zu berechnen;

d. Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Lebungen u. s. w.

S. 15.

Das Einkommen aus Gewinn bringender Beschäftigung sowie aus Rechten auf periodische Lebungen und Werteigkeiten ist der Betrag, welcher der Betrieb der

2) Linden und andere Anpflanzungen der Haushaltung, wenn sie der Betriebung des Haushaltspersonals nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausnahme der Betriebe in dem Geschäft des Haushaltspersonals nicht oder aus anderen Quellen beziehen;

3) Betrieb der Haushaltung, welche nicht als

lung über die für die Veranlagung erheblichen Haftpflichten und Verhältnisse gewähren.
Die Einsicht aller Staats- und Kommunalbehörden haben die Vorsitzende der Veranlagungskommissionen und deren Mitglieder betreffenden Bücher, Akten, Urkunden u. s. m. zu erhalten und auf Erwischen Abdrücken aus denselben zu erhalten, sofern nicht besondere gesetzliche Bestimmungen oder dienstliche Richtlinien entgegenstehen. Die Einsicht der Bücher, Akten u. s. w. der Sparassen ist nicht gestattet.

S. 38.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission hat die von der Veranlagungskommission vorgeschlagenen Steuerfikte (§. 32) zu prüfen und kommt dieselben nicht von ihm beanstandet werden.

In Beisein der Vorsitzenden Steuerpflichtigen, bezüglich welcher ein Vorschlag der Veranlagungskommission nicht vorliegt, oder der Vorschlag von ihm beanstandet wird, hat er die Verhandlungen der Veranlagungskommission zur Berichtigung vorzulegen und zu diesem Beipiel das nach seinem Ermeinten nach den verpflichteten Quellen in die Einkommensnachrechnung einzutragen und den nach Würdfrist dieses Gesetzes zu entrichtigen Steuer vorzulagern.

S. 37.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission können zur Bearbeitung der Einkommenssteuerfikte von der Regierung Hilfeleistung angeworden werden. Dieselben können an den Kommissionsmitgliedern des Vorsitzenden oder mit beratender Stimme teilnehmen; ihre sonstigen Rechte und Pflichten werden nach dem hierfür von dem Finanzminister zu erlassenden allgemeinen Anweisungen von der Regierung schriftlich festgelegt.

S. 38.

Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen sowie die Personenstands- und Einkommensnachrechnungen einer genauen Prüfung. Hierbei hat das Recht, von den nach §. 35 Absatz 4, 5 und 6 den Vorsitzenden zufolge als hilfreich angesehenen Beamten durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden beanstandete §. 36 Steuerpflichtigen hieron unter Mittheilung des Gründes mit der Aufforderung Kenntnis zu geben, sich binnen einer Frist von zwei Wochen, welche vom Vorsitzenden im Bedürfnisfalle auf vier Wochen verlängert werden kann, über dieselben oder bestimmt an ihn gestellte Fragen zu erklären. Unterlässt dieser die Schriftliche oder überreicht die Beantwortung gegen die Aufforderung, so darf die Veranlagungskommission die Veranlagungskommission befürworten, die Verneinung von Kenntnis und Sachverständigkeit und sonstige zur Feststellung der Haftpflichten erforderliche Erhebungen zu veranlassen. Die zu vernehmenden Personen dürfen die Auskunftsverhölfung nur unter den Voraussetzungen ablehnen, welche nach der Würdfristordnung zur Ablehnung eines Zeugnisses beginnen. Gutachten bestehen.

Stehen fragdem die Zweifel an der Richtigkeit der Steuererklärung befreit, so ist die Kommission bei Schädigung des Einkommens an die Angaben des Steuerpflichtigen nicht gebunden.

Die Kommission kann auf Grund der statthaften Ermittelungen fest.

S. 39.

Das Ergebnis der Veranlagung hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission jedem Steuerpflichtigen mittels einer, zugleich eine Beklebung über das Rechtsmittel der Berichtigung enthaltenden Aufschrift zu machen.

5) Rechtsmittel.

a. Beschwerde.

S. 40.

Gegen das Ergebnis der Veranlagung steht sowohl dem Steuerpflichtigen als auch dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission das Rechtsmittel der Berichtigung.

Die Veranlagung ist seitens des Vorsitzenden der Veranlagungskommission bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission befürwortet, welche die Veranlagungskommissionen bilden, einer Ausschlußfrist von 4 Wochen einzuhören, welche für den Vorsitzenden der letzteren vom Tage des angefochtenen Beschlusses, für den Steuerpflichtigen von dem auf die Zustellung der Benachrichtigung (§. 30) folgenden Tage da läuft.

S. 41.

Für jeden Rechtsmittel wird unter dem Vorzeichen eines vom Finanzminister zu ernennenden Rechtsmittellamts, welche die Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen, die Vorsitzende der Veranlagungskommissionen und deren Mitglieder, teils von der Regierung ernannt, teils von dem Provinzialausschiff aus den Einwohnern des Regierungsbezirks, unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens, auf die Dauer von sechs Jahren genehmigt werden.

Die Zahl der Mitglieder der Berichtigungskommission wird für jeden Rechtsmittel dem Finanzminister nach Maßgabe der Würdfrist im §. 34 Absatz 2 festgesetzt. Die Bestimmungen im §. 34 Absatz 3 finden entsprechende Anwendung.

S. 42.

Der Vorsitzende der Berichtigungskommission ist in Bezug auf die richtige Beurteilung der Steuer, der Vertreter der Staatsinteressen, seines Bezirks, die nicht die Zustellung des gekennzeichneten Veranlagungsschaffts im Vorfrist oder die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundlage zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen zu beauftragen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsschaffts zu sorgen.

S. 43.

Die Berichtigungskommission entscheidet über alle gegen das Rechtsmittel der Berichtigungskommissionen angestellten Beschwerden und Verurteilungen.

Die Berichtigungskommissionen sind die Berichtigungskommissionen und deren Vorsitzende eine genaue Prüfung der Vermögens- und Einkommensberichtigungen der Steuerpflichtigen vorzuladen. Dabei sind sie befugt, von den zu diesem Zweck den Veranlagungskommissionen und deren Vorsitzenden auftretenden Hülfsmitteln (§. 35 Absatz 4, 5 und 6, §. 36) Gebrauch zu machen.

Die Berichtigungskommission und deren Vorsitzende können ferner die ebliche Bestätigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vormalmigen Rechtsmittel fordern. Sachverständigen von dem zu prüfenden Rechtsmittel erfordert.

Die Berichtigungskommission hat die Personenstands- und Einkommensnachrechnungen sorgfältig zu prüfen; die von ihr gesogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten.

b. Beschwerde.

S. 44.

Gegen die Entscheidung der Berichtigungskommission steht sowohl den Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berichtigungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht.

Die Berichtigungskommission hat die Steuerpflichtigen bei dem Oberverwaltungsgericht. Seitens der Berichtigungskommission antritt und kann nur darauf gefordert werden:

1) daß die angefochene Entschließung auf der Nachanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen, beruhe;

2) daß das Urteil ungerecht oder ungünstig sei.

In der Beschwerde ist anzugeben, wonit die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts, oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden.

S. 45.

Der Vorsitzende der Berichtigungskommission überreicht die bei dem nach §. 35 Absatz 4, 5 und 6 den Vorsitzenden zufolge als hilfreich angesehene Beamten durch die Veranlagungskommission oder den Vorsitzenden bestehende §. 36 Steuerpflichtigen, welche die Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenentfernung innerhalb einer bestimmten, von einer Geprägung bestimmt, Frist zu richten.

S. 46.

Das Oberverwaltungsgericht erklärt seine Entschließungen in nicht öffentlicher Sitzung, die Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen.

Die Berichtigungskommission wird dem Steuerpflichtigen oder auf Antrag des Gerichts zur weiteren Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gestellt.

Bei seiner Entschließung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gestellten Anträge geltend gemacht worden sind.

S. 47.

Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweitigen Entscheidung über die Berichtigungskommission zurückweisen oder selbst die Steuerfestlegung berichtigen. Im ersten Falle sind die von dem Gerichtshof über die Auslegung und Anwendung der gegebenen Vorschriften gegebenen, Wiedergabe zu folgen.

S. 48.

Der Vorsitzende der Berichtigungskommission überreicht die bei dem erfassten Rechtsverfahren die bestehenden §. 36 Steuerpflichtigen, welche die Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenentfernung innerhalb einer bestimmten Frist zu richten.

S. 49.

Im Übrigen sind auf das Verfahren zum Zwecke der Entschließung über die Beschwerden (§. 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Angaben vor dem Oberverwaltungsgericht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Gesetzes über die allgemeine Auskunftsverordnung vom 30. Juli 1883 (Gesetzamm. S. 105), des Gesetzes, betreffend die Berichtigung der Verwaltungsgerechtigkeit vom 3. Juli 1878 (Gesetzamm. 1880 S. 328) und des Gesetzes zur Abänderung des §. 29 des leitenden vom 27. Mai 1888 (Gesetzamm. S. 226) mit der Maßgabe hinzugetragene Anwendung.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahrs in Folge außergewöhnlicher Umständisse das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder daß die Erhebung eines Bauaufschwungs auch dann bestimmt, wenn die Entschließung ohne vorige mündliche Verhandlung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ertrag des Anwartsgebühren nicht bestand.

6) Geschäftsordnung der Kommissionen.

S. 50.

Für sämtliche Vorsitzende und Mitglieder der Vorsitzenden, Veranlagungs- und Berichtigungskommissionen sind Stellvertreter in gleicher Weise wie die Vorsitzenden oder Mitglieder zu ernennen bzw. zu wählen. Die Bestimmungen im §. 34 Absatz 3 finden auf die Stellvertreter entsprechend Anwendung.

Werden Annahme und Abnahme der nach den Vorsitzenden, Veranlagungs- und Berichtigungskommissionen bestellten, diese Gesetze stattfindenden Ernennungen und Wahlen finden die Bestimmungen der §§. 8, 25 der Kreisordnung vom 18. Dezember 1872 (Gesetzamm. S. 681) hinreichend Anwendung.

Als Mitglieder der Kommissionen sind, abgesehen von den den bestätigten Bestimmungen vorgeschriebenen besonderen Voraussetzungen, nur solche Personen wählbar, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenbürgerechaft befinden.

S. 51.

Die Vorsitzenden der Kommissionen haben die letzten zusammenzuholen, deren Geschäfte vorzubereiten und zu leiten, sowie die nicht von ihnen durch Einlegung von Rechtsmitteln angefochtene Kommissionsabschluß auszuarbeiten.

Nach Bedürfniss können zur Erledigung der den Kommissionen obliegenden Geschäfte Unterkommissionen gebildet werden.

Die Kommissionen haben Unterkommissionen fassen ihre Geschäfte zusammen zu. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

So lange über die Erledigung oder Beurteilung eines Kommissionsangeklagtes oder seiner Verwandten oder Verhältnissen in auf- und abbeliebener Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinien berathen und abstimmen wird, hat daselbst einzutreten.

Erachtet sich diese Voraussetzung hinsichtlich der Person des Vorsitzenden, so darf dieser die Führung des Werkes eines der Kommissionen zu überlassen.

Die Aufführung der Kommissionsgeschäfte und Entscheidungen sind von dem Vorsitzenden zu vollziehen.

S. 52.

Die Mitglieder der Kommissionen haben dem Vorsitzenden mittels Handschlages an Eheschluß zu geloben, daß sie bei den Kommissionenverhandlungen ohne Ansehen der Person, nach

bestem Wissen und Gewissen verfahren und die Verhandlungen sowie die hierzu zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstes Geheim halten werden.

Den Vorsitzenden haben vor einem von der Regierung zu ernennenden Kommissar die Kommissionen verhandeln, welche nicht schon als Beamte beredigt sind.

Die bei der Steuerveranlagung beteiligten Beamten sind zur Geheimhaltung der Kommissionenverhandlungen sowie der Steuerpflichtigen bestrebt. Die Steuererklärungen sind unter Verschluß aufzubewahren und dürfen, ebenso wie die Kommissionenverhandlungen überbleiben nur zur Kenntnis durch ihren Amtseln zur Geheimhaltung verpflichteter Beamten gelangen.

S. 53.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zulassungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Brief oder eine Befehlsurkunde der Verwaltung auszuführen.

Die Post kann am die Bewilligung der Zulassung erlaubt werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verwirkt wird.

S. 54.

Die von den Vorsitzenden der Kommissionen zu bewirkenden Zulassungen an Steuerpflichtige sind durch einen öffentlichen Brief oder eine Befehlsurkunde der Verwaltung auszuführen.

Die Post kann am die Bewilligung der Zulassung erlaubt werden. In beiden Fällen gilt die Zustellung für vollzogen, auch wenn die Annahme verwirkt wird.

S. 55.

Unterlaßt der berechtigte Kommunalverband, ungeachtet gebräuchlicher Auforderung, die Wahl der Kommissionenmitglieder, so kann die Erteilung der Zulassung durch die zuständigen Geschäfte, so sind diese für die bestreitende Veranlagungssperiode auf Verfügung, wenn seit der Aufhebung der bestreitenden Veranlagungssperiode bis zur Gültigkeit der Zulassung der Vorsitzende der Veranlagungskommission die Wahl der wählbaren Kommissionenmitglieder zu erfolgen.

IV. Oberaufsicht.

S. 56.

Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts im Staate gebürt der Finanzminister, welcher zugleich über Beschwerden gegen das Verfahren der Berichtigungskommissionen und der Vorsitzenden berichtet, mit Ausnahme der Rechtsmittel (§. 44) zu entscheiden hat.

V. Veränderung der veranlagten Steuer innerhalb

des Steuerjahrs.

S. 57.

Die Vermehrung des Einkommens während des laufenden Steuerjahrs behindert seine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Tritt die Vermehrung in der Folge eines Ereignisses ein, so sind die Ebenen entsprechend der Vermehrung ihres Einkommens anderweit zu veranlagten und zur Entziehung des Steueraus von dem Beginne des auf den Fall des Ereignisses folgenden Monats ab verpflichtet.

S. 58.

Wird nachgewiesen, daß während des laufenden Steuerjahrs in Folge des Belegs einer Einwanderung oder in Folge außergewöhnlicher Umständisse das Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden ist oder daß die Erhebung eines Bauaufschwungs auch dann bestimmt, wenn die Entschließung ohne vorige mündliche Anwendung erfolgt ist, und daß ein Anspruch auf Ertrag des Anwartsgebühren nicht bestand.

S. 59.

Im Übrigen tritt insofern das Steuerjahr eine Veränderung in den Steuerstellen, nur unterbrochen in Folge eines Zugangs oder Abgangs, durch Austritt aus einer Behörde, aus dem Auslande, durch Ausscheiden aus dem Militärdienst u. s. w. steuerpflichtig werden, oder in Folge von Abgängen, indem die Steuerpflichtigen verändert werden, an welche die Steuerpflicht geliefert ist, erlischen.

Die Zu- und Abgangstellung erfolgt von dem Beginne des auf den Eintritt des Einkommensverändernden Monats ab eine dem verbliebenen Einkommen entsprechende Entziehung der Einkommenssteuer beansprucht werden.

S. 60.

Über die Steuerermäßigung (§. 55) hat die Regierung auf den bei dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zu stellenden Antzug zu berichten. Gegen ihre Entschließung steht die Steuerpflichtigen binnen einer Ablauffrist von vier Wochen die bei der Regierung eingingende Beschwerde an den Finanzminister offen.

In den Fällen der §§. 57 und 59 trifft der Vorsitzende der Veranlagungskommission die vorläufige Entschließung über den bestimmt zu berichtigenden Steuerstab und den Zeitpunkt des Zusatzes oder Abgangs.

Die Entziehung der Abgangsstelle, welche in den vom Finanzminister zu bestimmenden Fristen eintreten sind, steht der Beschwerde nach Maßgabe der Bestimmungen im Absatz 1 gekennzeichnet.

Die Veranlagung bei Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich.

Die Steuerpflichtigen sind nach Maßgabe des §. 25 zur Abgabe von Steuererklärungen berechtigt bzw. verpflichtet.

S. 61.

Steuerpflichtige, welche im Laufe des Steuerjahrs ihren Wohnsitz verändert haben, haben bei dem Gemeinde- (Guts-) vorstand des Abwurts ab und bei dem des Anwurts, binnen 14 Tagen nach erfolgter Abgabe, anmelden und gleichzeitig über ihre erfolgte Veranlagung zur Einkommenssteuer auszuweisen.

Werden bei politischer Ab- und Anmeldung nicht bei dem Gemeinde- (Guts-) vorstand, sondern bei einer anderen Behörde statthaft, hat vermittl die Ab- bzw. Anmeldung bei der letzten der Personen, nach

dem Gemeinde- (Guts-) vorstand, nach Maßgabe des §. 25.

